

A photograph of three people, likely school leaders, smiling and looking towards the right. They are wearing business attire. The image is partially obscured by a white diagonal line.

**Informationen
für Schulleitungsteams**
November 2024

VBE

VORTEILE

einer VBE-Mitgliedschaft



Diensthaftpflichtschutz

Aufgabe des VBE-Diensthaftpflichtschutzes ist es, berechnete Haftpflichtansprüche an VBE-Mitglieder zu befriedigen und alle unberechneten oder übertriebenen Forderungen der Anspruchsteller auch juristisch abzuwehren. Diese Versicherung gilt auch an deutschen Schulen im Ausland.

Personen- und Sachschäden 10.000.000,00 Euro

Mitversichert sind Schäden am fiskalischen Eigentum (z. B. Eigentum der Schule)

Schulschlüsselverlust 50.000,00 Euro



Freizeitunfallschutz (weltweit)

Todesfallentschädigung 2.500,00 Euro

Invaliditätsentschädigung bis 7.000,00 Euro

Unfallkrankenhaustagegeld (maximal 2 Jahre) 7,00 Euro

Genesungsgeld (1.-10. Tag 7,00 €; 11.-20. Tag 3,50 €; 21.-100. Tag 1,75 €)



Rechtsberatung und Rechtsschutz

(dienstlich)

Jedes Mitglied kann Rechtsberatung in dienstlichen Angelegenheiten einholen, in schwierigen Situationen sogar Rechtsschutz beantragen (gilt auch an deutschen Schulen im Ausland).



Nehmen Sie einfach Kontakt mit der VBE-Landesgeschäftsstelle auf. Wir veranlassen alles Weitere für Sie.

Verband Bildung und Erziehung
Landesgeschäftsstelle, Heilbronner Straße 41, 70191 Stuttgart
Telefon: 0711 229314-6
E-Mail: vbe@vbe-bw.de

EDITORIAL



Gerhard Brand,
Landesvorsitzender des
VBE Baden-Württemberg

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit erstaunlich guten Nachrichten zur Unterrichtsversorgung läutete Ministerin Schopper das Schuljahr 2024/25 ein: Nur 15 Lehrkräftestellen seien landesweit an den Grundschulen unbesetzt geblieben. Über alle Schularten hinweg könne die Landesregierung mit insgesamt 250 unbesetzten Stellen einen absoluten Positivrekord in dieser Legislatur verzeichnen. Letztes Schuljahr seien doppelt so viele, vorletztes Schuljahr mehr als dreimal so viele Stellen offengeblieben. Gleichzeitig gab sich die Kultusverwaltung optimistisch, die noch offenen Stellen bis November vollends besetzen zu können. Mit anderen Worten: Vollbesetzung!

Als erfahrene Interessenvertretung für Schulleitungen sind wir bei so viel Euphorie von Natur aus skeptisch. Drei Wochen nach Schulstart hat der VBE daher eigene Daten erhoben und einen Realitätsabgleich durchgeführt. Rund 1.000 Schulen in Baden-Württemberg aus den Bereichen Grundschule, Sekundarstufe 1 und SBBZ haben sich an unserer Umfrage beteiligt – ein beachtlicher Wert: Jede vierte Schule hat damit rückgemeldet. Von den befragten Schulen geben 70 Prozent an, dass sie nicht vollversorgt sind. Krankheitsausfälle, Schwangerschaften und Fortbildungen reißen bereits in der dritten Unterrichtswoche tiefe Löcher. Es mag sein, dass besonders gut ausgestattete Schulen erst gar nicht an der Umfrage teilgenommen haben. Dennoch müssen wir bei der hohen Rücklaufquote konstatieren: Die guten Zahlen des Ministeriums haben in der dritten Schulwoche keinen Bestand mehr.

Bestätigt wird dieser Befund durch eine zweite Studie, die sich mit der Berufszufriedenheit von Schulleitungen befasst. Anders als die oben umrissene Umfrage hat der VBE diese Studie nicht selbst durchgeführt, sondern beim Sozialforschungsinstitut forsa in Auftrag gegeben und damit die Repräsentativität der Daten sichergestellt. Es zeigt sich: Als größte Problemlage an der eigenen Schule benennen die Schulleitungen in Baden-Württemberg nach wie vor den Lehrkräftemangel. Darüber hinaus nennen fast alle Schulleitungen steigende Verwaltungsarbeiten und ein stetig wachsen-

des Aufgabenspektrum als die größten Hindernisse bei der Erfüllung eigener beruflichen Aufgaben. Es sind Befunde, mit denen wir Schulleitungen uns seit vielen Jahren auseinandersetzen müssen: Personallöcher auf der einen und fehlende Entlastung für die Umsetzung und Verwaltung immer neuer Bildungsprojekte auf der anderen Seite.

In dieser Schulleitungsinfo wollen wir Ihnen beide Studien ausführlich vorstellen. Die Ergebnisse gehen weit über die hier angerissenen Punkte hinaus. Sie verdeutlichen uns nicht nur aktuelle Problemlagen, sondern zeigen uns ebenso auf, in welchen Bereichen auch positive Entwicklungen zu beobachten sind. Daneben finden Sie in dieser Infobroschüre aber auch hilfreiche Praxistipps zur Aufsichtspflicht, zum Disziplinarrecht und zur Beihilfe. Ein persönlicher Kommentar eines geschätzten Kollegen zu den angestoßenen Schulreformen und der neuen Grundschulempfehlung rundet die Broschüre ab. Bei diesem Mix aus Fakten, Praxistipps und Emotionen wünscht Ihnen der VBE viel Freude beim Lesen!

Es grüßt Sie herzlichst,

VBE Landesvorsitzender



Verband Bildung und Erziehung –
Landesverband Baden-Württemberg
Heilbronner Straße 41 • 70191 Stuttgart
E-mail: vbe@vbe-bw.de • www.vbe-bw.de

VBE-Schulleitungsumfrage

Weitere Anstrengungen sind nötig, um die Lage zu verbessern

„In manchen Punkten verbessert sich die Lage, in anderen stagnieren Werte und das teilweise auf hohem Niveau. Es sind weitere Anstrengungen nötig, um die Lage signifikant zu verbessern und um eine Trendwende zu schaffen“, analysiert der Landesvorsitzende des VBE Baden-Württemberg Gerhard Brand die Schulleitungsumfrage des VBE. Im Auftrag des VBE hat forsa vom 11. September bis zum 9. Oktober bundesweit 1.311 Schulleitungen für eine repräsentative Umfrage befragt. 252 davon aus Baden-Württemberg.

Die Ergebnisse zeigen zwar leichte Verbesserungen in der Arbeitszufriedenheit, allerdings stellt der Lehrkräftemangel immer noch mehr als jede zweite Schulleitung vor Herausforderungen. Gefragt nach dem größten Problem an der Schule, beantwortet immer noch mehr als jede zweite Schulleitung diese Frage mit dem allgemeinen Lehrkräftemangel (53 Prozent). Im Vergleich zum Bund (61 Prozent) steht Baden-Württemberg hier aber besser da. Leichte Verbesserungen sieht die Umfrage auch bei der Inklusion und Integration (2024: 35 Prozent; 2023: 39 Prozent). Allerdings sagt fast jede fünfte Schulleitung (19 Prozent), dass das allgemeine Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler das größte Problem darstellt. In Baden-Württemberg ist dieses Problem größer als im bundesweiten Vergleich (13 Prozent). „Dass das Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler zunehmend zum Problem wird, deckt sich mit der Umfrage des VBE aus dem vergangenen Jahr an den Grundschulen und den Schulen der Sekundarstufe I. Es bleibt immer weniger Zeit für

das Kerngeschäft der Lehrkräfte – der Unterricht und die Arbeit mit den Kindern – übrig“, betont Gerhard Brand.

Arbeitszufriedenheit verbessert sich etwas

Die Arbeitszufriedenheit entwickelt sich insgesamt positiv: Sagten im vergangenen Jahr 77 Prozent, dass sie ihren Beruf sehr gern oder eher gern ausüben, sind es aktuell 84 Prozent. Baden-Württemberg liegt hier auf Bundestrend. „So gut die Verbesserung ist, so hat sich aber bei den Schulleitungen, die ihren Beruf wahrscheinlich nicht oder gar nicht weiterempfehlen würden, kaum etwas getan hat – das bereitet uns Sorge“, sagt der VBE-Landesvorsitzende. Rund die Hälfte aller Schulleitungen in Baden-Württemberg (48 Prozent) würde aktuell ihren Beruf wahrscheinlich nicht oder auf keinen Fall weiterempfehlen. Auf Vorjahresniveau befindet sich ebenfalls die Erfüllung beruflicher Aufgaben, während fast zwei Drittel der Schulleitungen angeben, häufig oder sogar immer ihre beruflichen Aufgaben zur eigenen Zufriedenheit erfüllen zu können, gelingt dies mehr als einem Drittel nur gelegentlich oder nie. Am meisten Unterstützung erfahren die Schulleitungen durch das Lehrerkollegium, gefolgt von der erweiterten Schulleitung und den Schülerinnen und Schülern. Die Umfrage zeigt, dass sich die Schulleiterinnen und Schulleiter in Baden-Württemberg vermehrt durch Verbände und Gewerkschaften unterstützt fühlen (39 Prozent). Hier ist Baden-Württemberg im Vergleich zum Bund (26 Prozent) deutlich besser.

Fast keine Verbesserung bei Belastungsfaktoren von Schulleitungen

Steigende Verwaltungsarbeiten, ein stetig wachsendes Aufgabenspektrum und die Auffassung, die Politik habe bei ihren Entscheidungen den tatsächlichen Schulalltag nicht ausreichend im Blick, sind nach wie vor die Hauptbelastungsfaktoren der Schulleitungen. Baden-Württemberg liegt komplett auf Bundesschnitt. Rund 9 von 10 Schulleitungen berichten außerdem über ein mangelndes Zeitbudget, oder aber einer Überlastung des Kollegiums. „Man kann sich sehr gut vorstellen, was passiert, wenn Lehrkräfte und Schulleitungen ständig am Rande ihrer Belastungsfähigkeit arbeiten. Der Dienstherr ist gefordert, um endlich für Entlastung zu sorgen“, sagt Gerhard Brand.

Kaum Veränderung bei den Verbesserungswünschen

Eine Entlastung ist dringend nötig: Ein Blick in die Umfrage verdeutlicht, dass sich fast alle Schulleitungen (98 Prozent) – wie in den vergangenen Jahren auch – mehr Anrechnungstunden zur Erfüllung besonderer Aufgaben wünschen, gefolgt von der Leihzeit bei allen Schulen. Etwa 9 von 10 Schulleitungen wünschen sich eine bessere Ausstattung mit pädagogischen Fachkräften.

Lehrkräftemangel belastet Schulleitungen noch sehr

Der Lehrkräftemangel belastet die Schulleitungen etwas weniger als noch vor ei-



nem Jahr (2024: 77 Prozent; 2023: 83 Prozent). Der Wert ist aber immer noch hoch. Etwas optimistischer blicken die Schulleitungen in die Zukunft – sagten vergangenes Jahr 74 Prozent der Schulleitungen, dass sie zukünftig stark oder sogar sehr stark vom Lehrkräftemangel betroffen sein werden, sagen dies in der aktuellen Umfrage nicht einmal mehr zwei Drittel (64 Prozent). Baden-Württemberg setzt sich hier vom Bundestrend (71 Prozent) ab.

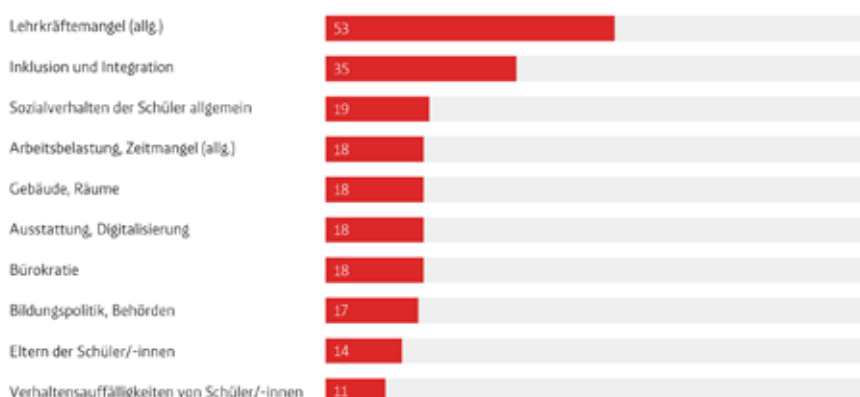
63 Prozent der Schulleitungen geben an, dass sie zu Schuljahresanfang keine unbesetzten Stellen für Lehrerinnen und Lehrer an ihrer Schule hatten. Etwa ein Drittel (32 Prozent) gab an, dass mindestens eine der zur Verfügung stehenden Lehrkräftestellen zu Beginn des laufenden Schuljahres nicht besetzt werden konnte. Gleichbleibend im Vergleich zum vergangenen Jahr (45 Prozent) ist die Anzahl der Schulleitungen, die angibt, dass an ihrer Schule mindestens eine Person ohne vorübergehende Lehramtsqualifikation beschäftigt ist.

Positive Aussichten bei Digitalisierung

40 Prozent der Schulleitungen sagen, dass sie bei digitaler Infrastruktur und der Ausstattungssituation an den Schulen, ausreichend finanzielle Mittel erhalten haben. 60 Prozent sagen, dass noch weitere Mittel benötigt werden. Im Vergleich zu 2023

forsa. Die größten Probleme an der Schule

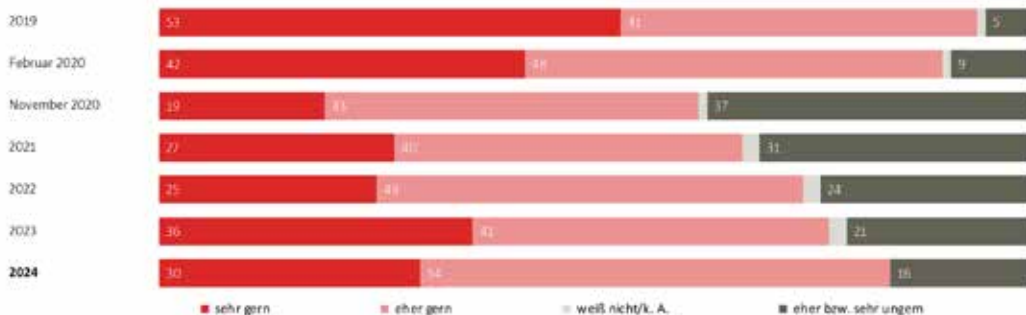
Schulleitungen nennen als die zurzeit größten Probleme an der Schule:



offene Abfrage, Mehrfachnennungen möglich | dargestellt sind Nennungen ab 11 Prozent in Baden-Württemberg | Angaben in Prozent
Die Schule aus Sicht der Schulleiterinnen und Schulleiter | Oktober 2024

Es üben derzeit alles in allem ihren Beruf aus:

Baden-Württemberg



Angaben in Prozent
Die Schule aus Sicht der Schulleiterinnen und Schulleiter | Oktober 2024

haben sich die Werte deutlich verbessert (23 Prozent zu 75 Prozent). An 13 Prozent der Schulen in Baden-Württemberg gibt es für alle Klassen und an 83 Prozent zumindest für einen Teil Klassensätze an Laptops, Tablets und Smartphones. Gerhard Brand warnt: „In dieser Phase müssen sich Länder, Kommunen und Bund schnell einigen, wie die Anschlussfinanzierung des Digitalpakts gestaltet wird. Ansonsten verspielen wir diese gute Entwicklung.“

Ganztagsbetreuung an Grundschulen

Sagten im vergangenen Jahr noch 62 Prozent der Schulleitungen, dass ihre Schule für alle Kinder, die im Schuljahr 2026/2027 eingeschult werden, eine Ganztagsbetreuung gewährleisten kann, ist es aktuell nur noch jede zweite Schulleitung. „Der VBE betont schon lange, dass der kommende Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung so nicht einzuhalten ist. Auch die Zahl der Schulleitungen, die an diesen hochgesteckten Zielen zweifeln, wird größer“, sagt Brand.

Note für die Bildungspolitik nur marginal besser

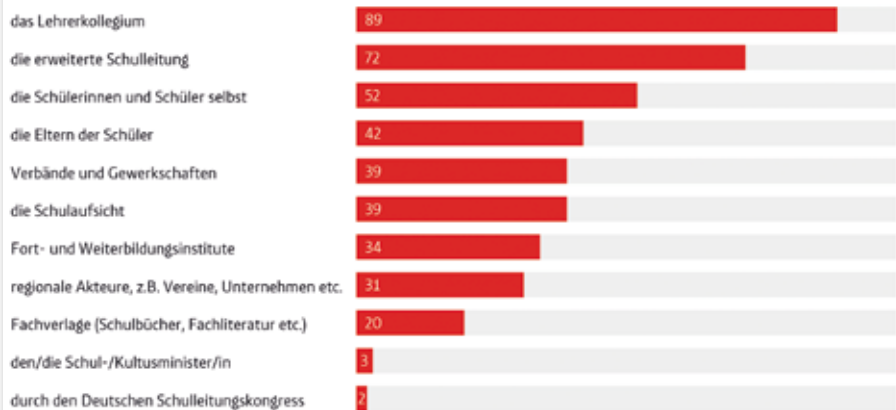
Die Schulleitungen auch gefragt, welche Note sie der Bildungspolitik geben würden. Mit einem Schnitt von 4,3 in der aktuellen Umfrage ist dieser nur marginal besser als im vergangenen Jahr (2023: 4,5) und immer noch schlechter als der Bundeschnitt (4,1). „Wir sehen die Bemühungen, die das Kultusministerium unternimmt, um den Lehrkräftemangel zu beheben und Lücken zu schließen, jedoch wirkt sich dies noch nicht auf seine Reputation unter den Schulleiterinnen und Schulleitern aus“, sagt der VBE-Landeschef.

Der VBE fordert angesichts der Umfrageergebnisse:

- Den Einsatz von Schulverwaltungsassistenten, damit sich Schulleitungen und Lehrkräfte auf ihr Kerngeschäft konzentrieren können.
- Den flächendeckenden Einsatz multi-professioneller Teams.
- Mehr Anrechnungsstunden für die Erfüllung besonderer Aufgaben und mehr Schulleitungsstunden
- Eine dauerhafte und gesicherte Finanzierung für die Digitalisierung an Schulen.

forsa. Unterstützung durch andere Akteure

Es fühlen sich in ihrer Tätigkeit als Schulleiter persönlich (sehr) stark unterstützt durch:



Angaben in Prozent
Die Schule aus Sicht der Schulleiterinnen und Schulleiter | Oktober 2024

forsa. Belastungsfaktoren von Schulleitungen

Schulleitungen werden zurzeit durch die folgenden Dinge (sehr) stark belastet:



Angaben in Prozent
Die Schule aus Sicht der Schulleiterinnen und Schulleiter | Oktober 2024

Umfrage Ergebniss-Bericht



Umfrage Ergebniss-Charts





Der VBE bleibt dran: Bearbeitungszeiten bei Beihilfeanträgen

Der aktuelle Beihilfeantragsstau 2024 übertrifft mit schätzungsweise 200.000 Anträgen und Wartezeiten von bis zu zehn Wochen nochmals den im Frühjahr 2023 aufgetretenen Antragsstau mit 170.000 Anträgen. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) geht bis zum Jahresende 2024 von einer weiteren Steigerung der Beihilfeanträge aus.

Beschluss des Landtags

Der Landtag hat in einem Beschluss festgelegt, dass Beihilfebescheide durchschnittlich innerhalb von 20 Arbeitstagen erfolgt sein sollen.

VBE-Initiative zum Abbau des Antragsstaus Anfang Juni wies der VBE in getrennten Schreiben an Finanzminister Dr. Danyal Bayaz (Grüne) und die Fraktionsvorsitzenden der beiden Regierungsfractionen auf den erneuten Beihilfeantragsstau 2024 mit extrem langen Wartezeiten hin. In den Schreiben fordert der VBE eine nachhaltige Verbesserung der Personalsituation im LBV, um eine verantwortungsvolle Bearbeitung der Beihilfeanträge nach den Vorgaben des Landtags zu ermöglichen. Auch der Präsidentin des LBV teilte der VBE in einem Gespräch seine Verärgerung über die teils mehrwöchigen Verzögerungen der Beihilfebescheide mit.

Ursachen des Beihilfestaus

Aus den Reaktionen von Politik und LBV gehen verschiedene Ursachen für den Beihilfestau hervor:

- Gestiegenes Aufkommen von Beihilfeanträgen nach Corona
- Steigende Anzahl von Neueinstellungen und Teilzeitbeschäftigten
- Demografiebedingt sei in den nächsten Jahren mit 10.000 mehr Versorgungsempfängern zu rechnen
- Umstellung auf (teil-)automatisierte Verfahren
- Zu wenig Personal am LBV für die anwachsende Zahl von Beihilfeanträgen

Tipps für schnellere Bearbeitungszeiten

- Beihilfeanträge über 5.000 Euro bearbeitet das LBV weiterhin vorrangig. Sie können in der Regel innerhalb weniger Tage ausbezahlt werden.
- Reichen Sie Arzt-, Zahnarzt- und Heilpraktikerrechnungen sowie Rezepte für Arzneimittel getrennt von allen anderen Belegen ein. Das LBV kann diese Belege im digitalen Beihilfeabrechnungssystem schneller bearbeiten als z. B. Pflegebelege.

- Beantragen Sie alle anderen, nicht maschinell prüfbaren Belege mit einem eigenen Beihilfeantrag. Das manuelle Prüfverfahren für diese Belege dauert länger.
- Rechnungen allein genügen. Fügen Sie diesen möglichst keinen sonstigen Schriftverkehr wie Aufstellungen über die eingereichten Belege oder Kassenzahlungsbelege bei. Dies führt sonst im digitalen Beihilfeabrechnungssystem des LBV dazu, dass die eingereichten Aufwendungen automatisch zur manuellen Bearbeitung angesteuert werden, was dann wieder zu einer längeren Bearbeitungsdauer führt.

Um künftig alle manuellen und maschinellen Prüfungsvorgänge innerhalb von längstens 20 Arbeitstagen abschließen zu können, benötigt das LBV die erforderlichen Personalstellen und zusätzliche Finanzmittel zum Ausbau der digitalen Verarbeitung. Zuständig und verantwortlich dafür sind das Finanzministerium und der Finanzausschuss des Landtages. Beide sind jetzt gefordert, den Beihilfestau dauerhaft abzubauen.

**Unser Versprechen:
Der VBE bleibt für Sie dran!**

VBE-Studie:

Fast jede zweite Schule kämpft mit Unterrichtsausfällen

„Wir sehen durchaus Fortschritte in der Unterrichtsversorgung. Und dennoch: Wenn bereits in der dritten Schulwoche rund die Hälfte der befragten Schulen mit Unterrichtsausfällen kämpft, dann sind wir von einer befriedeten Personalsituation noch weit entfernt. Einem Aufwärtstrend an der Grundschule und in der Sekundarstufe 1 steht zudem eine dramatische Abwärtsspirale am SBBZ gegenüber“, konstatiert der VBE-Landesvorsitzende Gerhard Brand angesichts aktueller Studienergebnisse.

In einer Umfrage, die der VBE an den Grundschulen, in der Sekundarstufe 1 und an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) aufgelegt hat, wurden jeweils die Schulleitungen nach der aktuellen Unterrichtssituation an der eigenen Schule gefragt. Insgesamt 1.053 Schulen aus Baden-Württemberg haben sich in der dritten Unterrichtswoche vom 23. bis 27. September 2024 daran beteiligt.

Unterrichtsversorgung verbessert sich, bleibt aber lückenhaft

Die Schulleitungen wurden gefragt, ob die eigene Schule zu 100 Prozent oder besser mit Lehrkräften versorgt ist. Dies trifft aktuell nur auf 30 Prozent der befragten Schulen zu. Im Vergleich zu früheren Erhebungen zeigt sich allerdings ein Aufwärtstrend: Letztes Jahr wiesen nur 25 Prozent und vorletztes Jahr nur 21 Prozent der befragten Schulen eine Vollversorgung auf. Der posi-

tive Trend spiegelt sich an den Grundschulen und in der Sekundarstufe 1 wider, aber nicht am SBBZ: Der Anteil der vollversorgten Schulen klettert an der Grundschule von 29 Prozent im Jahr 2022 auf jetzt 38 Prozent und in der Sekundarstufe 1 im gleichen Zeitraum von 10 Prozent auf 25 Prozent. Von den befragten SBBZ berichten wie schon im Jahr 2022 auch dieses Jahr nur 3 Prozent von einer Vollversorgung.

Auf der anderen Seite geben insgesamt 70 Prozent aller abgefragten Schulen eine personelle Unterversorgung an. Dies betrifft sechs von zehn Grundschulen, drei Viertel der Sek-1-Schulen und fast alle SBBZ. Jede vierte Schule fällt sogar unter die kritische 90-Prozent-Marke, kämpft also mit Personallücken von über zehn Prozent. Gerhard Brand: „Die Angaben führen uns vor Augen, wie dünn die Personaldecke nach wie vor ist. Um Ausfälle und Fehlzeiten durch Krankheiten, Schwangerschaften oder Fortbildungen kompensieren zu können, müssten eigentlich alle Schulen mit einer Personalreserve von 10 bis 20 Prozent ins Schuljahr gehen. Tatsächlich kämpfen aber bereits in der dritten Schulwoche viele Schulen mit Lücken von 10 bis 20 Prozent. Oder noch mit noch größeren, wie am Beispiel der SBBZ zu sehen ist.“

SBBZ rutscht in Abwärtsspirale

An knapp der Hälfte (47 Prozent) aller abgefragten SBBZ fehlt momentan 20 bis

40 Prozent des Lehrpersonals. Das ist eine nochmalige Verschlechterung zu letztem Schuljahr, als dies bereits auf 37 Prozent der untersuchten SBBZ zutraf. „Es wird immer von Bildungsgerechtigkeit gesprochen, aber die Praxis zeigt, dass bei den Schwächsten in der Bildungslandschaft maximal gespart wurde“, erklärt der VBE-Vorsitzende. Er fügt hinzu: „Die SBBZ kämpfen auf der einen Seite mit ansteigenden Schülerzahlen. Dahinter verbirgt sich eine anwachsende Zahl von Kindern mit diagnostiziertem Förderbedarf, insbesondere im Autismus-Spektrum. Gerade diese Kinder benötigen dringend einen hohen Personalschlüssel. Stattdessen kommen sie in ein System, das an allen Ecken knirscht und knarrt. Auf der anderen Seite kämpfen die SBBZ mit der Abordnung von Lehrkräften an die Regelschulen. Sie zerreißen sich geradezu zwischen ihrem eigenen Betrieb und dem Bedienen der Inklusion. Der VBE sieht das Land in der Pflicht, beide Bereiche, die Beschulung am SBBZ und die Inklusion stärker aufzustellen. Hierzu muss es gelingen, deutlich mehr qualifiziertes Personal in der Sonderpädagogik auszubilden.“

Unterrichtsbetrieb nur eingeschränkt möglich

Die Schulleitungen wurden gefragt, ob sie aktuell zumindest den Unterricht in den Pflichtfächern (Regelbetrieb) abdecken können. Dies verneinen Schulleitungen an 17 Prozent der Grundschulen, 38 Prozent



der Sek-1-Schulen und 57 Prozent der SBBZ. Weiter wurden die Schulleitungen gefragt, welche unterrichtlichen Notmaßnahmen sie aktuell an der eigenen Schule ergreifen müssen, um Personallücken zu kompensieren:

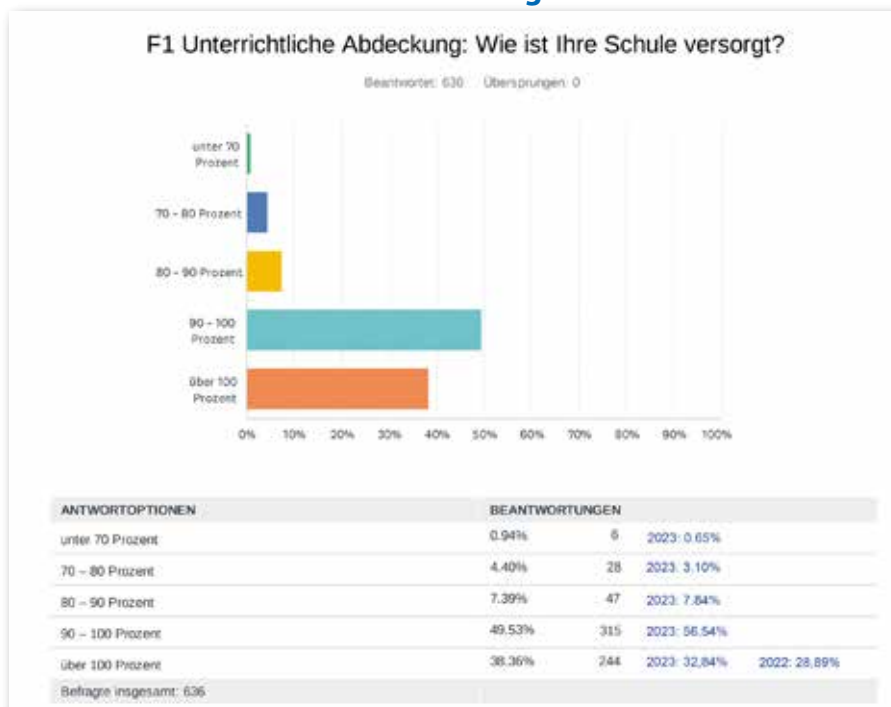
- An jeder zweiten Schule müssen die Lehrkräfte bereits Mehrarbeit leisten.
- An knapp der Hälfte (45 Prozent) aller abgefragten Schulen muss bereits

Unterricht ausfallen. Dies betrifft rund vier von zehn Grundschulen, jedes zweite SBBZ und sechs von zehn Schulen in der Sekundarstufe 1.

- Vier von zehn Schulen müssen außerdem Klassen zusammenlegen.
- Auf den weiteren Plätzen folgen der Vertretungsunterricht durch Personen ohne Lehramtsausbildung, der Einsatz von Pensionären und Studenten sowie das Abhalten von Stillunterricht.

Gerhard Brand: „Der Stresspegel ist von Beginn an hoch. Wenn bereits in der dritten Schulwoche das halbe Lehrpersonal überlastet ist, Unterrichtsstunden ausfallen und Klassen zusammengelegt werden müssen, dann brauchen wir uns über das Verfehlen von Mindeststandards nicht mehr wundern. Gleichzeitig gefährdet die Unterrichtssituation aber auch die Gesundheit der Lehrkräfte, die durch eine höhere Arbeitslast den versteckten Personalmangel kaschieren müssen.“

Wie ist die unterrichtliche Abdeckung an Ihrer Grundschule?



Schulleitungen fordern Konzentration aufs Kerngeschäft

Angesichts der aktuellen Arbeitsbedingungen fordern schulartübergreifend rund zwei Drittel der Schulleitungen mehr

Umfrage-Ergebnisse Grundschulen:



Wie ist die unterrichtliche Abdeckung an Ihrer Sekundarschule?

Wertschätzung seitens Politik und Schulverwaltung sowie eine spürbare Entlastung der Lehrkräfte etwa durch Anrechnungsstunden. Eine große Mehrheit von rund 90 Prozent formuliert außerdem einen klaren Wunsch: Die Konzentration aufs Kerngeschäft. Weitere rund 60 Prozent fordern zudem den Verzicht auf bildungspolitische Großprojekte. Weniger Unterrichtsfächer oder die Kürzung einzelner Fächer erachtet dagegen nur eine Minderheit als sinnvoll.

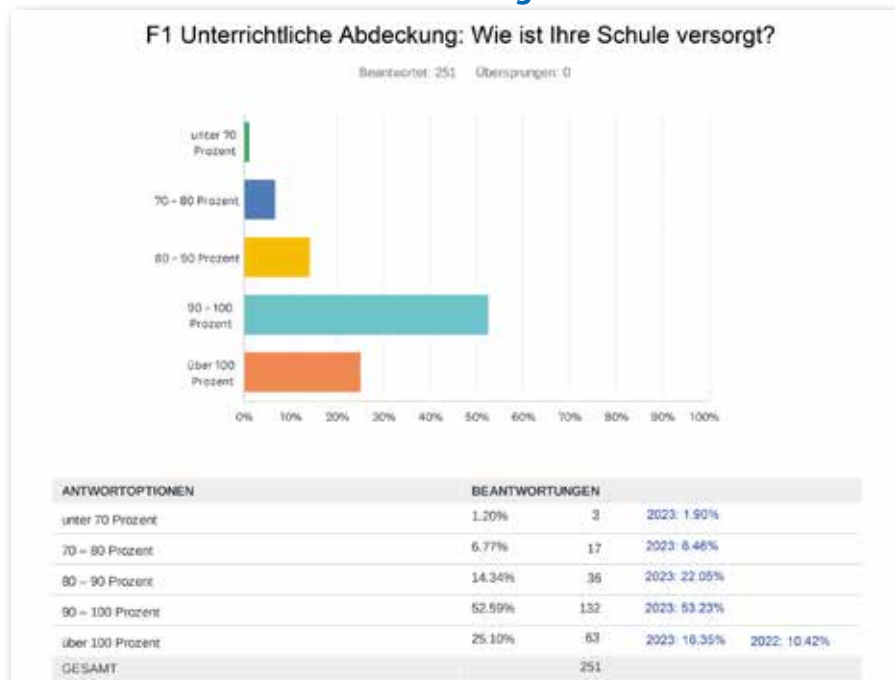
Gerhard Brand: „Die Beschäftigten an den Schulen sehnen sich vor allem nach mehr Beständigkeit. Sie wünschen sich mehr Zeit für Unterricht und sehen wenig Spielraum, um weitere Bildungsbaustellen zu schultern.“

In diesem Sinne spricht sich der VBE für eine deutliche Aufstockung der Krankheitsreserve und eine Versorgung der Schulen mit mindestens 110 Prozent aus. Um dies zu erreichen, tritt der VBE für folgende Punkte ein:

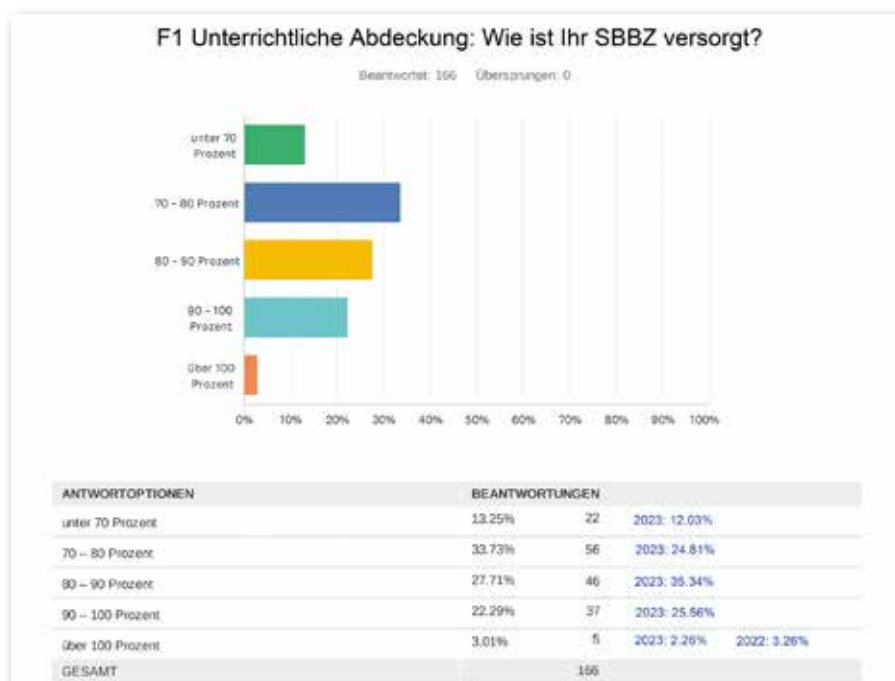
1. Einen weiteren Ausbau der Studienkapazitäten, insbesondere in der Sonderpädagogik und den Wegfall des NC.
2. Gleichzeitig fordern wir mehr Wertschätzung für die an Schulen geleistete Arbeit und die gleiche Bezahlung aller Lehrkräfte nach A 13.
3. Eine spürbare Erhöhung des allgemeinen Entlastungskontingents und die Anpassung der Anrechnungsstunden an den Umfang der zu bedienenden Arbeitsfelder.

Weitere Infos

Die Umfrage „Unterrichtsabdeckung in Baden-Württemberg“ wurde vom VBE Baden-Württemberg als Online-Umfrage in einem nicht wissenschaftlichen Kontext durchgeführt. Teilgenommen haben Schulleitungen an 636 Grundschulen, 251 Schulen der Sekundarstufe 1 und 166 Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.



Wie ist die unterrichtliche Abdeckung an Ihrer SBBZ?



Umfrage-Ergebnisse Sekundarschulen:



Umfrage-Ergebnisse SBBZ:





Beyer hilft weiter!

Sehr geehrter Herr Beyer,

als Schulleiterin fühle ich mich für einen unglücklichen Vorfall an meiner Grundschule mitverantwortlich, obwohl ich krankheitsbedingt gar nicht anwesend war. Der Vorfall ereignete sich bei einem Arbeitseinsatz des Fördervereins auf dem Pausenhof unserer Grundschule. Was ist passiert? Einige Fördervereinsmitglieder hatten sich bereiterklärt, den Pausenhof der Schule mit Hüpfspielen zu verschönern. Leider fiel ich krankheitsbedingt an dem Arbeitseinsatz-Samstag aus. Meine Aufgabe wäre es gewesen, für die Verpflegung zu sorgen und ein Auge auf die Kinder zu haben. Infolge meiner Erkrankung hielt ich Rücksprache mit dem Vorstandsvorsitzenden. Dieser bedauerte meinen Ausfall, meinte aber, dass das Team schon zurechtkommen würde und sie den Arbeitseinsatz auf jeden Fall durchführen wollten. Die paar anwesenden Kinder würden sie beaufsichtigt bekommen. Essen und Getränke würde er besorgen. Es hat sich wohl dann doch niemand über längere Zeit für die Kinder zuständig gefühlt. Zwei von ihnen warfen jedenfalls mit Steinen auf einen Basketballkorb auf dem Nachbargrundstück. Dabei wurde mehrmals auch ein dort parkendes Fahrzeug getroffen. Die beiden sechsjährigen Zwillinge, haben zunächst alles abgestritten, nach eingehender Befragung das „Steine werfen“ dann aber zugegeben. Die Fahrzeugbesitzerin möchte nun gegen den Vater der Zwillinge auf Schadenersatz klagen. Da ich mich im Bereich Aufsichtspflicht nicht besonders gut auskenne, habe ich nun folgende Fragen: Wie ist das mit der Aufsichtspflicht im schulischen Bereich generell geregelt? Was gilt es zu beachten? Wer haftet im vorliegenden Fall?

Sehr geehrte Frau L.,

herzlichen Dank für Ihre Anfrage. Zunächst einmal Sie trifft keine Schuld, machen Sie sich bitte keine unnötigen Vorwürfe. Es war die Entscheidung des Fördervereinsvorsitzenden den Arbeitseinsatz durchzuführen und auf Ersatz zu verzichten. Hinsichtlich Aufsichtspflicht kann ich Ihnen gerne einige Grundsätze nennen und dann auch eine unverbindliche Einschätzung der Situation geben.

Bei der schulischen Aufsichtspflicht kann man einige Maßnahmen im Vorfeld ergreifen. Dies sind klare Verhaltensregeln mit Geboten und Verboten, zum Beispiel führt man Belehrungen durch, dokumentiert diese im Tagebuch, man weist auf Gefahrenquellen hin und kontrolliert konsequent. Diese Maßnahmen passt man hinsichtlich Alter und Reife, örtliche Gegebenheiten und die Disziplin der Klasse an. Doch auch Einsicht und Verantwortungsbewusstsein spielen eine große Rolle. Im schulischen Bereich gelten deshalb die Grundprinzipien vorausschauende Umsichtigkeit (klare Verhaltensregeln), ununterbrochene Beständigkeit (Schülerinnen und Schüler müssen sich nach Alter, Reife und Situation beaufsichtigt fühlen) und kontrollierende Nachdrücklichkeit (Einfordern von Abmachungen, Stichproben).

Nun zu meiner Einschätzung der Situation. Meiner Meinung nach darf ein sechs Jahre altes Kind nicht über mehrere Stunden unbeaufsichtigt auf einem Schulhof belassen werden. Zumindest eine regelmäßige Kontrolle halte ich für erforderlich. Hat diese nicht stattgefunden und kommt es zu einem Schaden, so begründet dies eine Haftung wegen Aufsichtspflichtverletzung.

Ich habe zwei Gerichtsurteile gefunden, die eine sehr ähnliche Situation beschreiben. In dem Fall hat ein Kind mit Holzstücken auf ein Auto geworfen, während der Vater an einer mehrstündigen Versammlung teilgenommen hat. Sie werden sich gleich wundern, zu welcher unterschiedlichen Urteilen es kam.

Gerichtsurteil 1:

Das Landgericht wies die Klage auf Zahlung von Schadenersatz ab. Ein Anspruch nach § 832 BGB habe nicht bestanden, da dem Vater des sechsjährigen Kindes keine Aufsichtspflichtverletzung anzulasten gewesen sei. Gegen diese Entscheidung legte die Fahrzeugbesitzerin Berufung ein.

Gerichtsurteil 2:

Das Oberlandesgericht entschied zu Gunsten der Fahrzeugbesitzerin und hob die erstinstanzliche Entscheidung auf. Ihr habe ein Anspruch auf Schadenersatz zugestanden. Der Vater des sechsjährigen Kindes habe seine Aufsichtspflicht verletzt, indem er sein Sohn über mehrere Stunden auf dem Schulhof unbeaufsichtigt belassen hatte. Zwar müssen normal entwickelte Kinder im Alter des Sohnes des Beklagten nicht ständig beobachtet werden. Ein „Unbeaufsichtigtlassen“ über mehrere Stunden sei aber unzulässig. Ein Aufsichtspflichtiger müsse damit rechnen, dass Kinder im Grundschulalter Streiche begehen und sei deshalb verpflichtet eine regelmäßige Kontrolle vorzunehmen. Nun hoffe ich, Ihnen zumindest einen ersten Einblick in das Thema Aufsichtspflicht und die Einschätzung der von Ihnen beschriebenen Situation gegeben zu haben. Weitere Erläuterungen finden Sie im VBE-Handbuch. Hier ist das Thema Aufsichtspflicht ausführlich beschrieben.

Der VBE hilft: Das Disziplinarrecht

Was ist das öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnis?

Beamte stehen zu ihrem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis. Ganz wesentlich dabei ist neben der Treue- und Dienstleistungspflicht die Verfassungstreuepflicht. Das heißt, dass sich Beamte durch ihr gesamtes Verhalten, dienstlich und privat, zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen müssen. Beamte haben sich außerdem mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen. Sie haben die übertragenen Aufgaben uneigennützig nach bestem Gewissen wahrzunehmen.

Gelten die Pflichten nur, wenn der Beamte im Dienst ist?

Nein, denn das Verhalten der Beamten innerhalb und außerhalb des Dienstes muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die der Beamtenberuf erfordert.

Was ist ein Disziplinarverfahren?

Im Falle von leichten bis schweren Dienstpflichtverletzungen kann ein Disziplinarverfahren gegen Beamte eröffnet werden. Die Art der Disziplinarmaßnahme richtet sich danach, wie schwer das Dienstvergehen ist. Dabei ist das Persönlichkeitsbild des jeweiligen Beamten zu berücksichtigen.

Um was geht es in einem Disziplinarverfahren?

Das Disziplinarverfahren ahndet Dienstvergehen eines Beamten. Dabei kann sowohl das dienstliche als auch das private Verhalten des Beamten bewertet werden.

Welche Verstöße werden geahndet?

Einfache Bagatelverstöße im Privatleben sind nicht relevant, etwas anderes gilt aber für vorsätzliche Taten, wenn zwischen der außerdienstlichen Pflichtverletzung und dem Statusamt ein Zusammenhang besteht oder wenn eine hohe Strafe verhängt wurde. Daneben werden Dienstvergehen sanktioniert.

Kann ich als Beamter Probleme bekommen, wenn ich wegen einer Straftat verurteilt werde?

Kurz und knapp: ja. Wenn ein Beamter entweder in Ausübung seines Dienstes oder im Privatleben Straftaten begeht, kann beides strafrechtlich relevant sein. Begeht er die Straftat in Ausübung seines Dienstes, stellt dies gleichzeitig auch ein Dienstvergehen dar. Das kann sowohl ein Strafverfahren, als auch ein Disziplinar-

verfahren zur Folge haben. Soweit im Strafverfahren noch keine Entscheidung ergangen ist, kann das Disziplinarverfahren ausgesetzt werden.

Unabhängig davon, ob die Tat im Dienst oder privat begangen wurde, verlieren Beamte dann ihre Beamtenrechte, wenn sie in einem Strafverfahren verurteilt wurden:

- wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder
- wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen Friedensverrat, Hochverrat oder Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat oder Gefährdung der äußeren Sicherheit, Volksverhetzung oder, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht, Bestechlichkeit.

Welche Folgen hat der Verlust der Beamtenrechte?

Nach Verlust der Beamtenrechte erhält der Beamte keine Bezüge mehr. Er verliert aber auch seinen Anspruch auf die Versorgungsbezüge und muss bei der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert werden. Ein Disziplinarverfahren erübrigt sich durch diese automatische Rechtsfolge. In anderen Fällen kann die Strafsache bei dienstlichem Bezug in der Personalakte aufgenommen werden.

Wie läuft ein Disziplinarverfahren ab?

a) Information des Beamten über Disziplinarverfahren und darüber, welches Dienstvergehen ihm zur Last gelegt wird. Er ist darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit einen Bevollmächtigten oder Beistand hinzuzuziehen. Er ist ferner darauf hinzuweisen, dass er zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann. Für die Äußerung wird dem Beamten schriftlich eine angemessene Frist gesetzt.

b) Vorläufige Maßnahmen: Ab Einleitung des Disziplinarverfahrens kann die Disziplinarbehörde vorläufige Maßnahmen gegen den Beamten erlassen.

c) Ermittlung: Die be- und entlastenden und die weiteren für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände sind zu ermitteln. Dabei können die Erkenntnisse des in der gleichen Sache ergangenen Strafurteils herangezogen werden. Die dort getroffenen Feststellungen sind im Disziplinarverfahren bindend. Der Beamte selbst kann zu den Vorwürfen die Aussage verweigern. Bei unberechtigten Vorwürfen kann es sich aber anbieten, sich entlastend zu äußern.



d) Abschließende Anhörung: Nach Abschluss der Ermittlungen sind dem Beamten die Ergebnisse mitzuteilen. Ihm muss die Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern.

e) Information über die beabsichtigte Maßnahme: Danach wird der Beamte über die Maßnahme informiert, die die Disziplinarbehörde gegen ihn erlassen will. Hierzu kann er sich abschließend äußern.

f) Information über die Mitwirkung des Personalrats auf Antrag.
Abschließende Entscheidung: Erlass der Disziplinarmaßnahme in Form eines Verwaltungsakts oder Einstellung des Verfahrens, ggf. Einstellung unter Auflage.

Welchen Rechtsschutz haben Beamte gegen ein Disziplinarverfahren?

Eine Disziplinarverfügung wird zwar durch Verwaltungsakt erlassen, ein Widerspruch im Disziplinarverfahren ist aber in diesem Fall nicht das richtige Rechtsmittel. Er hat auch keine aufschiebende Wirkung. Um eine Disziplinarverfügung anzufechten, muss der Beamte unmittelbar Klage einreichen.

Kostet mich ein gegen mich geführtes Disziplinarverfahren etwas?

Wird eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen, trägt der Beamte die Kosten des Verfahrens. Wird das Verfahren auf sonstige Weise abgeschlossen, zum Beispiel durch eine Einstellung des Verfahrens, trägt der Dienstherr die Kosten.

Welche Disziplinarmaßnahmen gibt es in Baden-Württemberg?

Verweis (schriftliche Rüge):

das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung wurde durch ein leichtes Dienstvergehen geringfügig beeinträchtigt.

Beispiele:

- Schlafen im Dienst
(VG Magdeburg Ur. v. 20.04.2021, Az.: 15 A 19/19)
- Lautes Anschreien einer nachgeordneten Mitarbeiterin mit „Du hast doch wohl den Arsch offen“
(VG Schleswig, 07.06.2018 - 17 A 1/17)
- Beamtin hatte vorübergehend das Deputat aufgestockt. Als die Aufstockung vorbei war und das Deputat wieder reduziert wurde, hatte sie die Besoldungsmittelungen und Dienstbezügen ihre Bezüge nicht geprüft und die Überzahlung nicht mitgeteilt.
(OVG Schleswig-Holstein, 04.10.2023 - 14 LB 2/23)

Geldbuße:

das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung wurde durch ein leichtes Dienstvergehen nicht nur geringfügig beeinträchtigt. Maximal: Höhe der monatlichen Bezüge.

Beispiele:

- Ein Reifenwechsel an einem fremden PKW während der Krankschreibung verstößt gegen die beamtenrechtliche Gesunderhaltungs- bzw. Genesungspflicht. (VG Magdeburg, 13.06.2023 - 15 A 24/22 MD)
- Geldbuße wegen distanzlosen Verhaltens durch gemeinsamen Rock-Festival-Besuch mit volljähriger Schülerin (VG München Urt. v. 24.10.2023, Az.: M 13L DK 22.4145)
- Besitz von Betäubungsmitteln (VG Lüneburg, 24.04.2023 - 8 A 2/22)

Kürzung der Bezüge:

das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung wurde durch ein mittelschweres Dienstvergehen erheblich beeinträchtigt. Kürzung um maximal 20 % für die Dauer von 3 Jahren.

Beispiel:

- Privater Nachhilfeunterricht einer Schülerin durch einen Lehrer sollte mit Naturalien wie Massagen oder Sex „bezahlt“ werden. Wiederholt frauenfeindliche und sexistische Äußerungen und Anspielungen im Unterricht, Kürzung der Dienstbezüge in Höhe von 10 v.H. für die Dauer von 20 Monaten (VG München, 24.01.2024 - M 19L DB 22.4262, Rn. 1)

Zurückstufung:

das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung wurde durch ein mittelschweres Dienstvergehen nachhaltig erschüttert. Die Zurückstufung ist durch eine Versetzung in ein anderes Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt möglich.

Beispiele:

- Betrug zum Nachteil des Dienstherrn durch Führen privater Telefongespräche unter Kennzeichnung als Dienstgespräch (BVerwG, 23.11.1993 - BVerwG 1 D 48.93)
- Außerdienstliches Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (VGH BW Urt. v. 20.06.2017, Az.: DL 13 S 214/17)
- Diebstahl vom 1.000 € eines Soldaten aus der Offizierskasse (BVerwG Urt. v. 12.04.2024, Az.: BVerwG 2 WD 6.23)

Entfernung aus dem Beamtenverhältnis:

das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung ist durch ein schweres Dienstvergehen endgültig verloren gegangen. Der Beamte verliert auch den Anspruch auf Bezüge und Versorgung. Neben den aktuellen Bezügen fallen auch die Versorgungsbezüge weg. Der Dienstherr versichert allerdings den Beamten in der gesetzlichen Rentenversicherung nach.

Beispiele:

- Die dem Beamten obliegende Treuepflicht wird insbesondere verletzt, wenn er sich in einer Partei oder Gruppierung aktiv betätigt, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und

die geltende Verfassungsordnung angreift, bekämpft und diffamiert. (BVerwG, 10.05.1984 - BVerwG 1 D 7.83, Rn. 13)

- Dienstentfernung eines Polizeibeamten wegen Identifikation mit „Reichsbürger-Spektrum“ (VG Trier 14.8.2018 3 k 2486/18)
- außerdienstlichen Besitz kinderpornografischen Materials (BVerwG, 25.05.2012 - BVerwG 2 B 133.11)
- sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen nach Eintritt in den Ruhestand (BVerwG 1.3.2012 2 B 140.11)
- Entfernung aus dem Beamtenverhältnis wegen Leugnung der Staatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland (BVerwG 05.06.2024 2 B 12.24)

Kann ich auch als Disziplinarmaßnahme versetzt, umgesetzt oder abgeordnet werden?

Im Rahmen der geltenden Vorschriften, kann ein Beamter auch versetzt, umgesetzt oder abgeordnet werden, wenn ein entsprechender Grund und ein dienstliches Erfordernis bestehen. Dabei darf die Versetzung allerdings nicht ausschließlich zu einem Mittel der „Bestrafung“ des Beamten benutzt werden.

Welche Disziplinarmaßnahmen gibt es bei Beamten auf Widerruf und auf Probe?

Bei Beamten auf Probe und Beamten auf Widerruf gibt es nur Disziplinarmaßnahmen bei leichten Dienstvergehen: Verweis und Geldbuße

Was ist, wenn Beamte auf Widerruf ein schweres Dienstvergehen begehen?

Beamte auf Widerruf können jederzeit nach pflichtgemäßem Ermessen entlassen werden. Der sachliche Grund für die Entlassung kann auch ein schweres Dienstvergehen sein.

Was ist, wenn Beamte auf Probe ein schweres Dienstvergehen begehen?

Das Beamtenverhältnis auf Probe ist noch nicht derart gefestigt. Bei einem schwerwiegenden Dienstvergehen kann daher eine Entlassung des Beamten folgen, wenn Beamte auf Probe eine Handlung begehen, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte. In weniger gravierenden Fälle oder wenn eine Probezeitbewährung noch denkbar ist, kann auch die Probezeit auf maximal 5 Jahre verlängert werden.

Kann auch gegen Pensionäre ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden?

Ja. So können entweder Dienstvergehen aus der vorangegangenen Diensttätigkeit oder aus der Zeit der Pensionierung sanktioniert werden.

Beispiel:

- Ein Ruhestandsbeamter verletzt während der Pension seine Verschwiegenheitspflicht und informiert die Presse über die ju-

gendlichen Aktivitäten eines ehemaligen Schülers, der jetzt eine Person des öffentlichen Lebens ist.

Welche Disziplinarmaßnahmen gibt es denn bei Pensionären?

Kürzung des Ruhegehalts:

Begehung eines mittelschweren Dienstvergehens, das geeignet ist, das Ansehen des öffentlichen Dienstes oder des Berufsbeamtentums erheblich zu beeinträchtigen. Kürzung um maximal 1/5 für 3 Jahre.

Aberkennung des Ruhegehalts:

Begehung eines schweren Dienstvergehens, das geeignet ist, das Ansehen des öffentlichen Dienstes oder des Berufsbeamtentums so zu beeinträchtigen, dass dem Dienstherrn oder der Allgemeinheit ein Fortbestehen des Versorgungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Mit der Aberkennung verliert der Ruhestandsbeamte den Anspruch auf Versorgung einschließlich der Hinterbliebenenversorgung.

Beispiele:

- Aberkennung des Ruhegehalts durch unentschuldigtes Fernbleiben von Untersuchungsterminen bei Prüfung der Dienstfähigkeit und Vernachlässigung der Gesunderhaltungspflicht und Weisungsverstöße (VG München, 06.07.2023 - M 13L DK 20.5285, Rn. 4)
- Betrug gegenüber Dienstherrn durch Verschweigen einer Nebentätigkeit und versuchte Steuerhinterziehung in mehreren Fällen während des Dienstes (VG Schleswig Urt. v. 18.11.2020, Az.: 17 A 4/19)

Welche Sanktionen gibt es außerdem? Was genau ist eine Missbilligung?

Die dienstliche Missbilligung ähnelt sehr der arbeitsrechtlichen Ermahnung und steht außerhalb der förmlichen Disziplinarmaßnahmen. Sie dient der Sanktion sehr leichter Pflichtverletzungen. Wie die arbeitsrechtliche Ermahnung beinhaltet auch die Missbilligung zum einen eine Rüge und zum anderen die Aufforderung, dass der Beamte die ihm übertragenen Dienstpflichten in Zukunft ordnungsgemäß erfüllt.

Welche Arten von Missbilligungen gibt es?

Vor der schriftlichen Missbilligung hat die Dienststelle den Beamten über ihre Absicht zu informieren, eine schriftliche Missbilligung gegen ihn zu erlassen. Er hat dann das Recht, dazu Stellung zu nehmen (Anhörung). Zudem muss er von der Dienststelle darauf hingewiesen werden, dass er die Beteiligung des Personals beantragen kann. Dabei handelt

es sich um eine Mitwirkung auf Antrag. Die schriftliche Missbilligung ist ein belastender Verwaltungsakt, der in die Dienstakte aufgenommen und nach zwei Jahren wieder gelöscht wird. Die mündliche Missbilligung berührt grundsätzlich keine subjektiv-öffentlichen Rechte des Beamten. Ihm steht deshalb kein verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz zu. Sie wird auch nicht in die Dienstakte aufgenommen.

Wann wird eine Pflichtverletzung nicht disziplinarisch geahndet?

Wurde ein Beamter strafrechtlich verurteilt oder hat er ein Bußgeld auferlegt bekommen, dann darf er wegen der gleichen Sachen im Disziplinarverfahren keinen Verweis erhalten. Eine Geldbuße, eine Kürzung der Bezüge oder eine Kürzung des Ruhegehalts können nur dann verhängt werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten. Ist der Beamte im Straf- oder Bußgeldverfahren rechtskräftig freigesprochen worden, darf wegen dieses Sachverhalts eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden. Ausnahme: wenn auch ohne Verletzung eines Straftatbestandes eine Verletzung der Dienstpflicht vorliegt.

Zum Vergleich:

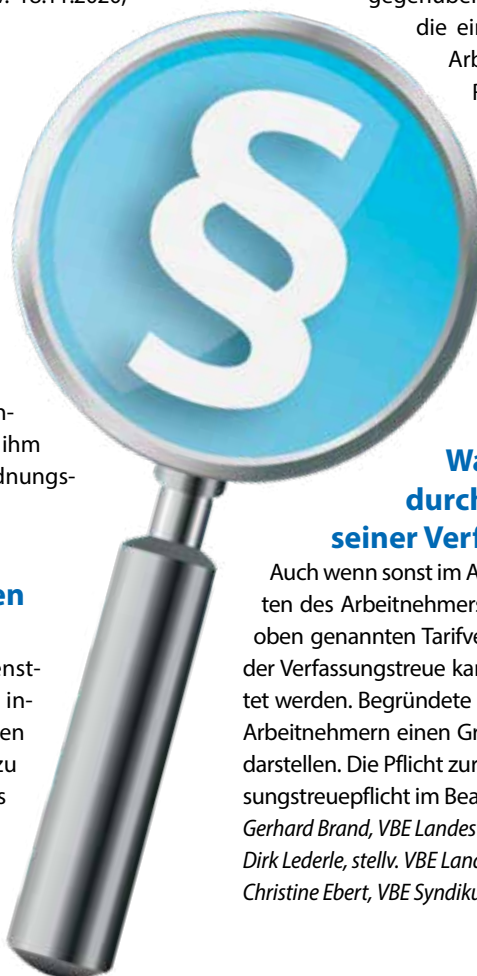
Gibt es das Dienst- und Treueverhältnis des Beamten auch im Arbeitsrecht?

Auch im Arbeitsvertrag hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber gegenüber eine Rücksichtnahme- oder Treuepflicht, die eine Loyalitätspflicht mit sich bringen. Der Arbeitnehmer muss daher Rücksicht auf die Rechte, Interessen und Rechtsgüter seines Arbeitgebers nehmen. Diese allgemeine Pflicht wird durch die Tarifverträge TVÖD und TV-L weiter konkretisiert. Danach müssen sich die Beschäftigten zusätzlich auch zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen. Nach dem TVÖD gilt das allerdings nur für Beschäftigte, die hoheitlich tätig sind.

Was ist, wenn ein Arbeitnehmer durch sein Verhalten Zweifel an seiner Verfassungstreue weckt?

Auch wenn sonst im Arbeitsverhältnis das außerdienstliche Verhalten des Arbeitnehmers in der Regel privat ist, gilt im Rahmen der oben genannten Tarifverträge eine Ausnahme: Für die Beurteilung der Verfassungstreue kann auch außerdienstliches Verhalten bewertet werden. Begründete Zweifel an der Verfassungstreue können bei Arbeitnehmern einen Grund für eine personenbedingte Kündigung darstellen. Die Pflicht zur Verfassungstreue ist in der Folge der Verfassungstreuepflicht im Beamtenverhältnis sehr ähnlich.

Gerhard Brand, VBE Landesvorsitzender,
Dirk Lederle, stellv. VBE Landesvorsitzender,
Christine Ebert, VBE Syndikusrechtsanwältin



Die Grundschulen fühlen sich im Stich gelassen

Vor den Sommerferien erreichte ein Schreiben des Ministeriums die Schule: Viele neue Schulgesetz-Änderungen kommen nun auf die Schulen, insbesondere auch auf die Grundschulen im Land zu: „Sprach-Fit“, Juniorklassen, Änderungen bei der Grundschulempfehlung, veränderte „Kompass 4“ Arbeiten... Leider wurden diese Innovationen bis zum Beginn des Schuljahres 2024/25 nicht so richtig mit Leben gefüllt. So stellte man sich die Frage: Kommt das nun alles wirklich schon in dem Schuljahr? Puh, erst einmal durchschnaufen bei all den Anforderungen! Wo in der Grundschule doch sowieso gerade alle Personen zu kämpfen haben und die Überlastung und der Lehrkräftemangel ziemlich Spuren in den Grundschul-Kollegien hinterlassen hat.

Dann die Information: Sprach-Fit und die Juniorklassen starten langsam durch. Das klingt erstmal gut. Hier wird scheinbar mit Bedacht gearbeitet. So kann man in der Pressemeldung vom Ministerium lesen: „Die Sprachförderung startet hingegen langsam mit verschiedenen Regionen und freiwillig, sodass wir genügend Fachkräfte finden bzw. ausbilden können. Deshalb wird die Sprachförderung dann erst im Schuljahr 2028/2029 für alle mit intensivem Sprachförderbedarf verbindlich“.

Viele Fragen sind auch noch nicht geklärt, aber die Idee mit der Sprachförderung schon vor der Einschulung in KiTa und dann weiterhin in den Juniorklassen, anschließend begleitend in den Grundschulen, das zeigt, dass die Landesregierung sieht, wo es vielerorts klemmt: An den ungenügenden Sprachkenntnissen vieler Einschulungskinder und damit einhergehend eben keine Chancengerechtigkeit dieser Kinder auf einen gelungenen Schulstart. Bravo! Wir in den Grundschulen fühlen uns gehört. Endlich kommt Förderung für einen gelingenden Schulanfang!

Allerdings wird es bis zur kompletten Einführung 2028/29 und der dann verbindlichen Umsetzung noch einige Probleme geben. Wir reden hierbei von 4 Schuljahren, in denen es eine Unverbindlichkeit für die Sprachkurse vor und in der Schule und eine Unverbindlichkeit für den Besuch in den Juniorklassen geben wird. Eine Sprachförderung, die nur angeboten wird, aber nicht verbindlich ist, birgt leider große Risiken genau daran zu scheitern. Schon heute ist man oftmals in der Beratung gegen den Elternwunsch und das vermeintlich Beste für das Kind machtlos. Gerade Familien mit Migrationshintergrund sind oftmals schwerlich dafür zu gewinnen.

Zu begrüßen ist der angedachte enge Austausch zwischen KiTa und Grundschule, um den Übergang mit den schon erfolgten Förderungen für das Kind gut zu begleiten. Aber: Woher kommen die Personen, die das zeitlich leisten können? Sowohl in der Kita als auch in der Grundschule fehlt es an Fachkräften. Außerdem wird der Datenschutz dem engen Austausch wieder einige Grenzen setzen, wenn die Eltern dem nicht zustimmen. Auf diesen Punkt muss dringend geschaut werden.

Schulen mit Grundschulförderklassen, die dann schon vorab in Juniorklassen umgewandelt werden sollen, stehen mit vielen Fragezeichen allein dar. Die Kolleginnen und Kollegen, die dort seit vielen Jahren hervorragende Arbeit leisten, wissen nicht, wie die Perspektive für sie aussieht. Werden sie übernommen? Wie ist dann die Eingruppierung? Die dort arbeitenden Menschen hängen ziemlich in den Seilen. Hier braucht es unbedingt gute Antworten, damit diese wichtigen Personen den Grundschulen erhalten bleiben.

Umsetzung mit Bedacht, aber halt: Die veränderte Bildungsempfehlung soll schon jetzt 2024/25 starten! Ende September:

Die ersten Elternabende Klasse 4 stehen an und damit viele Fragen der Eltern und der Kolleginnen und Kollegen: Wie müssen die Eltern und Kinder beraten werden? An welchem Termin werden die neuen Kompetenztests geschrieben? Wie sehen diese aus? Wie werden sie bewertet und wie gibt man die Ergebnisse an die Eltern weiter? Wie geht es dann weiter mit den Potenzialtests? Und so weiter ...

Fragen über Fragen und die Schulen stehen da ohne die notwendigen Informationen. Das ist eine Ungewissheit, die nicht sein muss! Dann werden dankenswerterweise durch den VBE erste Informationen in den FAQs auf der Seite des Ministeriums entdeckt und an die Schulen weitergeleitet. Aber warum bekommen die Schulen und ihre Schulleitungen nicht direkt die Information vom Ministerium? Warum wieder suchen (wer sucht, der findet!). Hatten wir das mit dem Suchen nach Antworten nicht schon einmal?

Nun in der 4. Woche nach Schulstart kam das langerwartete offizielle Schreiben an die Schulen und damit die Schwierigkeiten den verbindlichen Termin für „Kompass 4“ freizubekommen. In der 4. Klasse stehen um diese Zeit viele Dinge an: Jugendverkehrsschule, Landschulheime, Projekte Alles gebucht, organisiert und wie da nun rauskommen? Solche wichtigen Termine benötigen die Schulen vor Beginn des Schuljahres! Nun haben wir ein Problem. Wie bekommt man die verbindlichen Buchungen storniert? Was passiert mit entstehenden Kosten? Es ist deprimierend, wie wenig transparent die Planung läuft. Wir dachten aus der Corona-Phase mit den unzureichenden und knappen Informationen hätte auch das KM gelernt. Warum muss das nun auf die Schnelle durchgezogen werden? Die Gesetze sind noch nicht mal verabschiedet. Eine Möglichkeit wäre doch einfach zu



sagen, dass man mit der neuen Grundschulempfehlung einfach zum nächsten Schuljahr beginnt. Dann wäre allen geholfen. Stress und Zeitnot sind nie eine gute Gelingensbedingung. Sogar die Broschüren für die Erziehungsberechtigten, die wertvoll in der Beratung waren, fallen dem Zeitdruck zum Opfer. Das sollte besser werden!

Und noch zum Schluss: Wenn im Info-dienst für Schulleitungen Entlastung

angekündigt wird, dann bitte auch wirklich entlasten. Eine Reduzierung der Mails vom Ministerium kann nicht zu einer Entlastung führen, wenn die Schulleitungen nun mit ihrer sowieso knappen Ressource Zeit selbstständig Informationen über diverse Portale (RP, KM und der Institute, Schulämter, Threema-Kanäle und Social Media...) einholen müssen. Das ist keine Entlastung, sondern ein Unding! An dieser Stelle muss dringend nachgesteuert werden!



Silke Siegmund
Referat Grundschule
des VBE Südbaden



Wir setzen uns für Sie ein!

Lederle spricht **KLARTEXT**

Wenn zwei das Gleiche tun, ist es noch lange nicht dasselbe

Eigentlich interessiert es mich nicht wirklich, was andere freundliche Mitbewerber in der Interessenvertretung von Lehrkräften so schreiben. Das mag vielleicht arrogant klingen, ist es aber nicht. Ich stelle nur immer wieder fest, dass man anderswo wohl in einer Parallelwelt zu leben scheint, die mit meiner schulischen Realität wenig kongruent ist. Aber sei's wie es ist, wir leben ja in einer pluralistischen und demokratischen Gesellschaft und da hat bekanntlich jeder ein Recht auf seine Meinung, sei sie auch noch so abstrus. Normalerweise will ich mich schlicht nicht an der Meinung irgendwelcher Leute abarbeiten. Ich habe ehrlich gesagt genug damit zu tun, mich auf die wesentlichen Aspekte unserer eigenen Arbeit zu konzentrieren.

Gelegentlich kommt es aber dennoch vor, dass man mir irgendein Postulat der Gegenseite vorlegt und mich um meine Meinung bittet. Wie neulich, als eine Freundin mir Ausschnitte aus Magazinen vorlegte und mich fragte, wie wir als VBE eigentlich dazu stehen würden. Ehrlich jetzt? Na dann. Ich begann zu lesen. Klar kritisiert man dort heftig die Reformvorhaben aus Stuggi. Von wegen Grundschulempfehlung, neuer Verbünde und so weiter. Alleine schon aus gekränkter Eitelkeit heraus, dass die eigenen Ideen wenig bis gar nicht berücksichtigt wurden und auch weil Kritisieren stets leichter ist, als sich konstruktiv und dialogorientiert in Prozesse einzubringen. Fundamentalopposition eben. Ist ja auch immer leichter zu sagen, dass man Dinge gaaaaanz anders machen würde, egal ob dies in der Realität möglich wäre oder gar wirklich etwas bewirken könnte. Allheilmittel Nr. 2 ist die einfache Lösung für komplexe Probleme. Genau das macht mich sowieso immer skeptisch, auch bei politischen Lösungsvorschlägen. Aber sei's drum. Was ich allerdings überhaupt nicht nachvollziehen kann, ist, wenn man auf der einen Seite genau das kritisiert, was man auf der anderen Seite plötzlich wieder so oder so ähnlich lobt. Zu abstrakt? Ich versuche es mal mit einem nicht Bildungsthema: Also so wie

mein Vater, der sein Leben lang rauchte und mir als Teenie, als ich selbst in der Ausprobierphase war, gefühlt stundenlang und sehr eindringliche Vorträge über die Gefahren des Rauchens hielt. Mich motivierte das nur zu einem Kommentar: Wenn zwei das Gleiche tun, ist es halt noch lange nicht dasselbe. Über den anschließenden Grundsatzvortrag von wegen Respekt und so, hülle ich aus Gründen des Selbstschutzes besser den Mantel des Schweigens.

“ Sollen denn im großen
Stil landesweit neue Haupt-/Werk-
realschulen gegründet werden? ”

Nun denn: In so einem Postulat stand also zu lesen, dass man die Möglichkeit der Schaffung von neuen Verbünden zwischen Realschulen und Werkrealschulen grundsätzlich ablehne, da sie die Komplexität des Bildungssystems erhöhen würde. Keine Sau würde auf gut Deutsch gesagt dann noch den Durchblick haben und man müsse sowieso und ohnehin das ganze System grundsätzlich einfacher gestalten. Also nix mit Pluralismus, Vielfältigkeit und so, eher das Gegenteil. Interessant. Nun sind solche Verbünde jedoch erstens nicht neu, denn es gibt sie schon 70fach in Baden-Württemberg (z. B. an meiner Schule). Und zweitens: Warum sind solche Verbünde abzulehnen, wenn auf der anderen Seite organisatorische Verbünde zwischen Gemeinschaftsschulen und Gymnasien zur Bildung einer gemeinsamen Oberstufe ausdrücklich begrüßt werden? Hä? Man findet auch grundsätzlich regionale Kooperationen zwischen Gemeinschaftsschulen klasse. Wenn aber Realschulen in Bezug auf das G-Niveau kooperieren wollen, egal ob in Verbünden

oder auch regional eigenständig, dann ist das also „böse“ und nicht praktikabel. So ganz konsistent scheint mir das alles nicht zu sein. Bei mir jedenfalls hinterlässt das mehr Fragezeichen als Antworten.

Einen anderen Aspekt finde ich sehr spannend. Man fordert nämlich auch die flächendeckende Rückkehr zur verbindlichen Grundschulempfehlung. Klasse. Das löst dann schwupdiwupp alle Probleme. Ach wirklich? Also wenn man das machen würde, nur mal so angenommen, wo würden dann eigentlich die Kids mit einer Haupt-/Werkrealschul-Empfehlung so hingehen? Auf welche der landesweit in der Fläche nicht mehr existierenden Haupt- oder Werkrealschulen gingen die denn so? Also ich kenne relativ viele sowohl städtische als auch ländliche Regionen, in denen es nur noch Realschulen und/oder ganz gelegentlich auch mal eine Gemeinschaftsschule gibt. Sollen denn im großen Stil landesweit neue Haupt-/Werkrealschulen gegründet werden? Welche Schulträger sollen denn beim Gedanken dies tun zu dürfen, vor Freude in die Luft springen und dann auch noch finanzieren wollen? Also welche Kommune gibt mal eben so locker rund 10 Mio. € für einen Schulneubau aus (exklusive des Zuschusses des Landes), nur weil irgendein Grüpple sich dies so ausgedacht hat? Oder will man dort etwa die GMS, sofern denn eine erreichbar wäre, grundsätzlich zu so einer Art HS 2.0. machen?

Recht hat man allerdings damit, wenn man sich fragt, ob denn so ein verbindlicheres Instrument überhaupt geeignet scheint, die Schülerströme effektiv vom Gymnasium wegzulenken. Oder wie

erklärt man denn sonst mit Gauß und dessen Normalverteilung die Empfehlungsquote ans Gymnasium, die vor allem an städtischen Grundschulen so mancherorts herrscht? Oder auch, warum so viele Kids mit ehemals einer gymnasialen Grundschulempfehlung dann doch im „Abschulertopf“ der Gymnasien landen?

So ist es halt mit den Meinungen. Manchmal gehen sie auseinander. Teilen muss ich sie nicht, denn wenn zwei das Gleiche sehen, scheint die Wahrnehmung noch lange nicht dieselbe zu sein und die Schlussfolgerungen daraus schon gar nicht.

Dirk Lederle
*Schulleiter Johanniter-
schule Heitersheim,
Stellvertretender VBE
Landesvorsitzender.*



Der VBE Baden-Württemberg ist an Ihrer Seite



**VBE-Serviceangebote unter
www.vbe-bw.de**

Um Ihnen auch online bestmöglich zu helfen, bieten wir Ihnen aktuelle Informationen und Serviceleistungen auf unserer Homepage. Außerdem bietet der VBE interessante Fortbildungsmöglichkeiten – auch online – an. Unter dem Menüpunkt Veranstaltungen auf unserer Homepage finden Sie unser vielfältiges Angebot.

Das neue Lehrerinnen- und Lehrerhandbuch 2025

Jetzt bestellen – sofort lieferbar!



Nur 16,00 Euro
für Lehrkräfte

27,00 Euro
für Schulen
+ Versandkosten



Wirtschaftsservice

Bestellung an:
VBE Wirtschaftsservice
Heilbronner Straße 41
70191 Stuttgart

Fax: 0711 / 2293858
E-Mail: wirtschaftsservice@vbe-bw.de
Internet: <https://www.vbe-wirtschaftsservice.de>

Perfekter Ratgeber in schulischen Fragen ...